

Sonstige Beschränkungen des Umfangs der Prokura sind im Außenverhältnis unwirksam, betreffen also nur das Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Prokuristen. Die Prokura ist eine strenge Formalvollmacht.

So wirkt also im Außenverhältnis eine Beschränkung auf gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder auf gewisse Umstände oder auf eine gewisse Zeit oder auf einzelne Orte nicht.

Zulässig ist allerdings eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer oder mehrerer Zweigniederlassungen, allerdings nur dann, wenn diese Zweigniederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden; ein Firmenzusatz "Zweigniederlassung" ist dafür ausreichend.

Die Prokura ist jederzeit widerruflich, darf vom Prokuristen selbst nicht auf andere Personen übertragen werden und erlischt nicht mit dem Tod des Unternehmers.

Der Prokurist zeichnet mit der Firma, seinem Namenszug und einen die Prokura andeutenden Zusatz, wie zB **ppa**.

Die Prokura ist zur Eintragung in das Firmenbuch durch den Unternehmer (beglaubigt) anzumelden, der Prokuristen hat anlässlich der Anmeldung seine Namensunterschrift beim Firmenbuch zu zeichnen. Die Musterzeichnung ist also im Urkundenarchiv einsehbar.

In gleicher Weise ist das Erlöschen der Prokura vom Unternehmer zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Die Prokura erlischt durch

- Widerruf seitens des Unternehmers
- Aufkündigung seitens des Prokuristen
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen
- Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Unternehmers oder des Prokuristen
- Veräußerung des Unternehmens.